



Az.: 2015-04-D-6-de-3

Original: FR

Büro des Generalsekretärs

Generalsekretariat

## **Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis**

---

**Sitzung vom 15., 16. und 17. April 2015 – in Prag (Tschechische Republik).**

---

**Genehmigt im Zuge des schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/22 vom 5. Juni 2015**

### **III. SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN**

#### **a) Ergebnis der schriftlichen Verfahren bei den Mitgliedern des Obersten Rates. 2015-03-D-9-de-1**

##### **Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2014/50 – Gründung der Europäischen Schule Brüssel Berkendael (2014-10-D-44-de-3)**

Im Zuge des am 5. Dezember 2014 eingeleiteten und am 19. Dezember 2014 beendeten schriftlichen Verfahrens, das im Punkt VI des Dokuments 2014-10-D-44-de-3 vorgestellt wurde, hat der Oberste Rat die Gründung der ES Brüssel Berkendael nicht einvernehmlich genehmigt.

##### **Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2014/51 – Gründung der Estnisch- und der Lettischabteilungen und Erweiterung der Litauischabteilung im Sekundarbereich in Brüssel (2014-11-D-7-de-2)**

Im Zuge des am 5. Dezember 2014 eingeleiteten und am 19. Dezember 2014 beendeten schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat mit einer 2/3-Mehrheit die Gründung beschlossen von:

- a) einer Litauischabteilung im Sekundarbereich an der Europäischen Schule Brüssel II zum Schuljahresbeginn im September 2015, beginnend mit der 1. Klasse des Sekundarbereichs;
- b) einer Estnischabteilung an der Europäischen Schule Brüssel IV zum Schuljahresbeginn im September 2016, die langfristig den Kindergarten-, den Primar- und den Sekundarbereich abdecken soll und zu Schuljahresbeginn im September 2016 mit dem Kindergarten startet.

Im Nachgang zum Beschluss, die ES von Brüssel Berkendael nicht zu gründen, hat der Oberste Rat beschlossen, keine Lettischabteilung für den Schuljahresbeginn im September 2015 zu gründen.

##### **Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2014/52 – Zentrale Zulassungsstelle der Europäischen Schulen Brüssel: Bilanz der Zulassungsstrategie 2014-2015 und Vorschläge zu Leitlinien für die Zulassungsstrategie 2015-2016 (2014-11-D-6-de-2)**

Im Nachgang zum Beschluss des Obersten Rates, die Gründung der ES von Brüssel Berkendael nicht zu genehmigen, sieht sich die Zentrale Zulassungsstelle dazu gezwungen, die Vorschläge zu Leitlinien für die Zulassungsstrategie 2015-2016 zu überarbeiten.

##### **Ergebnis des schriftlichen Verfahrens: 2015/01 – Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 2., 3. und 4. Dezember 2014 (2014-12-D-3-de-2)**

Im Zuge des am 19. Januar 2015 eingeleiteten und am 2. Februar 2015 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 2., 3. und 4. Dezember 2014 (2014-12-D-3-fr-2) genehmigt.

Die endgültigen Beschlüsse: 2014-12-D-3-de-3 sind in DOCEE und auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

##### **Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/02 – Zentrale Zulassungsstelle der Europäischen Schulen Brüssel: Bilanz der Zulassungsstrategie 2014-2015 und Vorschläge zu Leitlinien für die Strategie 2015-2016 (2014-11-D-6-de-3)**

Im Zuge des am 12. Januar 2015 eingeleiteten und am 23. Januar 2015 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die Vorschläge zu den Leitlinien für die Zulassungsstrategie 2015-2016 gemäß Punkt IV des Dokuments 2014-11-D-6-de-3 genehmigt.

### **Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/03 - Ernennung des spanischen Inspektors für den Sekundarbereich**

Im Zuge des am 15. Januar 2015 eingeleiteten und am 29. Januar 2015 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die Ernennung von **Herrn Alfonso VILLARÁN ADÁNEZ** als spanisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich in Nachfolge von Frau Eugenia GONZÁLEZ MEDINA genehmigt.

### **Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/09 - Ernennung der spanischen Inspektorin für den Sekundarbereich**

Am 29. Januar hat der Oberste Rat Herrn M. Alfonso VILLARÁN ADÁNEZ als spanisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich ernannt. Die spanische Delegation bedauert, uns mitteilen zu müssen, dass Herr VILLARÁN aus Gründen, die sich ihrer Verantwortung entziehen, nicht in der Lage sein wird, seine Funktionen als Inspektor für den Sekundarbereich aufzunehmen.

Im Zuge des am 3. Februar 2015 eingeleiteten und am 17. Februar 2015 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die Ernennung von **Frau Concepción VIDORRETA GARCÍA** als spanisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich genehmigt.

### **Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/10 - Ernennung der deutschen Inspektorin für den Kindergarten- und Primarbereich**

Im Zuge des am 5. Februar 2015 eingeleiteten und am 19. Februar 2015 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die Ernennung von **Frau Birgit SCHUMACHER** ab dem 1. Februar 2015 als deutsches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Kindergarten und den Primarbereich in Nachfolge von Frau RUCYS genehmigt.

### **Ergebnis des schriftlichen Verfahrens: 2015/14 – Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Juli 2014 auf die abgeordneten Personalmitglieder und Ortslehrkräfte der Europäischen Schulen Anwendung finden (Artikel 47 und 48 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen)**

Im Zuge des am 26. Februar 2015 eingeleiteten und am 11. März 2015 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Vorschlag über die Abänderung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Juli 2014 auf die abgeordneten Personalmitglieder und Ortslehrkräfte der Europäischen Schulen Anwendung finden (Artikel 47 und 48 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen) genehmigt– Dokument : 2015-02-D-51-de-2.

### **Ergebnis des schriftlichen Verfahrens: 2015/15 – Schulkalender: Vorschlag zur Abänderung des Anhangs I der Allgemeinen Schulordnung – Dokument: 2015-01-D-65-de-4**

Im Zuge des am 12. März 2015 eingeleiteten und am 26. März 2015 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Vorschlag zur Abänderung des Anhangs I der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen genehmigt.

### **Ergebnis des schriftlichen Verfahrens: 2015/16– Protokollentwurf der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 2.-4. Dezember 2014 (2014-12-D-7-de-2)**

Im Zuge des am 20. März 2015 eingeleiteten und am 3. April 2015 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Protokollentwurf der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 2. bis 4. Dezember 2014 (2014-12-D-7-fr-2) genehmigt.

Das endgültige Protokoll: 2014-12-D-7-fr-3 ist in DOCEE veröffentlicht.

**Ergebnis des schriftlichen Verfahrens: 2015/17 – Memorandum zur Organisation der Europäischen Abiturprüfung 2015 – Dokument: 2015-01-D-16-de/en/fr-2**

Im Zuge des am 19. März 2015 eingeleiteten und am 1. April 2015 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat das Memorandum über die Organisation der Europäischen Abiturprüfung 2015 genehmigt (2015-01-D-16-de/en/fr-2).

Das endgültige Memorandum über die Organisation der Europäischen Abiturprüfung 2015: 2015-01-D-16-de/en/fr-3 ist in DOCEE veröffentlicht.

**b) Ausnahmsweise Verlängerung von Neunjahresverträgen für das Schuljahr 2015/2016 (2015-02-D-23-fr-1)**

Der Oberste Rat nimmt die Entscheidung der Mitgliedsländer über die Verlängerung der am 31. August 2015 ablaufenden Abordnung der Lehrkräfte um ein zusätzliches Jahr über die Abordnungszeit von 9 Jahren hinaus gemäß der Übersicht in dem vorliegenden Dokument zur Kenntnis. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die nach September 1989 abgeordneten Lehrkräfte.

**c) Übersicht der Änderungen und Wechsel bei den höheren Funktionen an den Europäischen Schulen ab dem 1. September 2015 (2015-03-D-14-en-1)**

Der Oberste Rat nimmt die Änderungen und Wechsel, die in der Übersicht in dem vorliegenden Dokument ausgewiesen sind, zur Kenntnis.

**d) Schaffung und Streichung von Stellen für abgeordnetes Personal im Kindergarten-, Primar- und Sekundarbereich – Schuljahr 2015-2016 (2014-10-D-5-en-7)**

Der Oberste Rat nimmt die Entscheidung der Mitgliedsländer über die Abordnung der Lehrkräfte aus der Übersicht im vorliegenden Dokument zur Kenntnis.

**e) Situation der Einschreibungen an den Europäischen Schulen von Brüssel (2015-03-D-13-fr-1)**

Der Oberste Rat nimmt das Dokument zur Kenntnis.

## **IV. A-Punkte**

Folgende A-Punkte wurden vom Obersten Rat genehmigt

**A.1 Satzungsgemäße Ernennungen – Schuljahr 2015-2016 (2015-02-D-1-fr/en-1)**

**ERNENNUNG DER VERTRETER/INNEN DER LEHRKRÄFTE IN DEN VERWALTUNGSRÄTEN SOWIE DER MITGLIEDER DES PERSONALAUSSCHUSSES**

Vorschläge von Lehrkräften, die im Anschluss an Wahlen, die an allen Europäischen Schulen stattgefunden haben, unterbreitet werden:

Es wird vorgeschlagen, dass die nachstehend genannten Mitglieder des Lehrkörpers als Vertreter/innen der Lehrkräfte in den Verwaltungsräten und als Mitglieder des Personalausschusses ernannt werden:

<b>ALICANTE:</b>	Sekundarbereich	Herr Isidro FUENTES (Vertretung: Frau Mar LANGA)
	Kindergarten/Primar	Herr Christophe CAILTON (Vertretung: Frau Laura LIZANCOS)
<b>BERGEN:</b>	Sekundarbereich	Herr Denny RIJK (Vertretung: Herr Paul BRIDGE)
	Kindergarten/Primar	Frau Lisette PASCAUD (Vertretung: Frau Elizabeth WHELAN)
<b>BRÜSSEL I:</b>	Sekundarbereich	Frau Maire MAIRTIN (Vertretung: / )
	Kindergarten/Primar	Herr Kim BORGHUS (Vertretung: Frau Grazia GIANFREDA)
<b>BRÜSSEL II:</b>	Sekundarbereich	Herr Robert WILSON Vertretung: Herr François LHUISSIER)
	Kindergarten/Primar	Herr Philippe CHAREUN (Vertretung: Frau Christine FRAZER)
<b>BRÜSSEL III:</b>	Sekundarbereich	Frau Martine BOTTIN (Vertretung: Frau Anne LOGMAN)
	Kindergarten/Primar	Frau Nathalie NIDELET (Vertretung: Herr Gerton WIKKERS)
<b>BRÜSSEL IV:</b>	Sekundarbereich	Herr Andrew MAC ALISTER (Vertretung: / )
	Kindergarten/Primar:	Frau Andrea KINSCHERL (Vertretung: Frau Bernadette ZUDDAS)
<b>CULHAM:</b>	Sekundarbereich	Herr Frank WRIGHT (Vertretung: Herr Nicolas BOUNET)
	Primarbereich	Frau Christine SCHOLLMEIER-LULAY (Vertretung: / )
<b>FRANKFURT:</b>	Sekundarbereich	Frau Lydia AIGNER (Vertretung: Frau Laura SCARRATT)
	Kindergarten/Primar	Herr David VAUCLIN (Vertretung: Frau Antje MÜNDER)
<b>KARLSRUHE:</b>	Sekundarbereich	Herr Philippe NEYCKEN (Vertretung: Herr Nils FRANKE)
	Kindergarten/Primar	Frau Dagmar GABRIEL (Vertretung: Frau Nathalie GUSTIN)
<b>LUXEMBURG I:</b>	Sekundarbereich	Herr René FORREZ

(Vertretung: Frau Hilde DEMESSEMAEKER)

	Kindergarten/Primar	Herr Jean-Luc BOSTETTER (Vertretung: Frau Ariane FARINELLE)
<b>LUXEMBURG II:</b>	Sekundarbereich	Herr Brian PEDERSEN (Vertretung: Herr Elias HASSAINE)
	Kindergarten/Primar	Frau Sarah BARLOW (Vertretung: Frau Eleni IKKOU)
<b>MOL:</b>	Sekundarbereich	Herr Linus PARTANEN (Vertretung: Frau Saskia KOELEWIJN)
	Kindergarten/Primar	Herr Jan LUYTEN (Vertretung: Herr John CLAYTON)
<b>MÜNCHEN:</b>	Sekundarbereich	Herr Franz-Josef KUNZ (Vertretung: Herr Bernd AUERHAMMER)
	Kindergarten/Primar	Frau Deborah CHAPMAN (Vertretung: Herr Alessandro LATTANZI)
<b>VARESE:</b>	Sekundarbereich	Frau Bea DE JAEGER (Vertretung: Herr Jean-Philippe FERRANT)
	Kindergarten/Primar	Herr Juan Ignacio VILLAR (Vertretung: Herr Aurelio DE STEFANO)

#### **ERNENNUNG DER VERTRETER/INNEN DER ELTERNVEREINIGUNGEN IN DEN VERWALTUNGSRÄTEN**

Vorschläge der Elternvereinigungen: Die Elternvereinigungen schlagen vor, nachstehend genannte Eltern als Vertreter/innen der Elternvereinigungen in den Verwaltungsräten zu benennen:

<b>ALICANTE:</b>	Herr Jean WEILAND (Vorsitzender) Herr Juan MAREQUE (Stellvertretender Vorsitzender)
<b>BERGEN:</b>	Frau Marijke VAN KAMPEN (Vorsitzende) Frau Joy PRIETO (Stellvertretende Vorsitzende)
<b>BRÜSSEL I:</b>	Herr Pere MOLES PALLEJA (Vorsitzender) Herr Stefan OBERMAIER (Stellvertretender Vorsitzender - Kindergarten und Primarbereich) Frau Denise CHIRCOP (Stellvertretende Vorsitzende - Sekundarbereich)
<b>BRÜSSEL II:</b>	Herr Giles HOUGHTON-CLARKE (Vorsitzender) Herr Reinhard BIEBEL (Stellvertretender Vorsitzender Verwaltungsangelegenheiten)

Frau Renate REPPLINGER-HACH (Stellvertretende Vorsitzende pädagogische Angelegenheiten)

**BRÜSSEL III:** Herr Patrick Mc CUTCHEON (Vorsitzender)  
Herr Robert WEIN (Stellvertretender Vorsitzender)

**BRÜSSEL IV:** Frau Catherine DAGUET (Vorsitzende)  
Frau Josephine USHER (Stellvertretende Vorsitzende Mitteilungen)  
Frau Kristin DIJKSTRA (Stellvertretende Vorsitzende pädagogische Angelegenheiten)  
Frau Michela BEATI (Stellvertretende Vorsitzende Verwaltungsangelegenheiten)

**CULHAM:** Die Wahlen finden im Herbst 2015 statt.

**Schuljahr 2014-2015 :**

Frau Antonella SHORROCK (Vorsitzende)  
Dr. Cécile DEER (Stellvertretende Vorsitzende – Sekundarbereich)  
Frau Iris BURKE (Stellvertretende Vorsitzende – Primarbereich)  
Herr Rui MARCAL (Schatzmeister)

**FRANKFURT:** Herr Tony OBISESAN (Vorsitzender)  
Herr Karl-Heinz ENDRES (Stellvertretender Vorsitzender)

**KARLSRUHE:** Frau Debjani BASU (Vorsitzende)  
Frau Jasmin PODEWILT-WALTER (Stellvertretende Vorsitzende)

**LUXEMBURG I:** Die Wahlen finden im Mai-Juni 2015 statt.

**Schuljahr 2014-2015 :**

Frau Monique LOOS (Vorsitzende)  
Frau Maria HAERDIN-HOWAT (Stellvertretende Vorsitzende Verwaltungsangelegenheiten)

**LUXEMBURG II:** Die Wahlen finden im Mai-Juni 2015 statt.

**Schuljahr 2014-2015 :**

Frau Sandra VELLA (Vorsitzende)  
Frau Sandra PINO (Stellvertretende Vorsitzende Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten)

**MOL:** Herr Ashok SHARDA (Vorsitzender)  
Frau Anne PAYET (Stellvertretende Vorsitzende)

**MÜNCHEN:** Herr Rupert PLENK (Vorsitzender)  
Frau Kerstin ARENZ (Stellvertretende Vorsitzende)

**VARESE:** Herr Stéphane CORDEIL (Vorsitzender)  
Frau Athina SKOULODIS und Frau Armelle ANTHOINE (Stellvertretende  
Vorsitzende)

## **ERNENNUNG DER VORSITZENDEN DER INSPEKTIONSAUSSCHÜSSE, DER PÄDAGOGISCHEN AUSSCHÜSSE UND DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES**

Gemäß Artikel 3 der Geschäftsordnung des Obersten Rates wird der Vorsitz der Ausschüsse für den Zeitraum vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2016 wahrgenommen von

Frau Yvonne GAMMELGAARD Für den Inspektionsausschuss für den Kindergarten  
und Primarbereich und für den gemischten  
Pädagogischen Ausschuss

Herr Lars DAMKJAER Für den Inspektionsausschuss für den  
Sekundarbereich und für den gemischten  
Pädagogischen Ausschuss

Frau Sigrid LUNDETOFT CLAUSEN Für den Haushaltsausschuss

Herr Lars DAMKJAER Leiter der dänischen Delegation

**Vorsitzender des Obersten Rates:** Herr Lars DAMKJAER

### **A.2 Vorschlag zur Abänderung des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen (2015-01-D-22-en-3)**

Der Oberste Rat genehmigt den Vorschlag zur Abänderung des Artikels 11 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen.

### **A.3 Revision der Gehaltsstufen des VDP gemäß den Artikeln 25.2 und 25.3 des VDP-Statuts (2015-02-D-25-fr-2)**

Der Oberste Rat genehmigt den Vorschlag, die Gehaltsstufe der Beschäftigungskategorie „Kindergartenassistent/in“ auf 80 % des Gehalts der Berufskategorie „Sekretär/in“ an der Europäischen Schule von Bergen N-H anzuheben. Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

### **A.4 Aktualisierung des Dokuments 2010-D-531-de-5 „Allgemeiner Rahmen zur Organisation der Fortbildung des Direktionspersonals“ (2015-01-D-11-fr-3)**

Der Oberste Rat genehmigt die Abänderungen des Dokuments 2010-D-531-de-5 „Allgemeiner Rahmen zur Organisation der Fortbildung des Direktionspersonals“ gemäß Anhang I des vorliegenden Dokuments sowie den Haushalt gemäß nachfolgendem Finanzbogen und dies mit sofortiger Wirkung.

### **A.5 Nachtrags- und Berichtigungshaushalt 1/2015 (2015-02-D-37-fr-2)**

Der Oberste Rat genehmigt den Nachtrags- und Berichtigungshaushalt von Januar 2015 (Nr. 1/2015).



## **A.6 ANERKANNTE EUROPÄISCHE SCHULEN**

### **a) Auditbericht der Europäischen Schule Straßburg (2015-01-D-41-en-2)**

Der Oberste Rat genehmigt den Auditbericht der Europäischen Schule Straßburg und beauftragt den Generalsekretär, im Namen des Obersten Rates, einen Nachtrag zur Anerkennungs- und Kooperationsvereinbarung über die Erneuerung der Anerkennung des Kindergartens, des Primar- und des Sekundarbereichs (von der 1. bis zur 7. Klasse) der Europäischen Schule Straßburg zu unterzeichnen.

### **b) Auditbericht der Europese School Den Haag Rijnlands Lyceum (2015-01-D-35-en-2)**

Der Oberste Rat genehmigt den Auditbericht der Europese School Den Haag Rijnlands Lyceum und beauftragt den Generalsekretär eine Anerkennungsvereinbarung für die Klassen S1 bis S5 des Sekundarbereichs zu unterzeichnen.

## **A.7 Abänderung der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen:**

### **Schüler der Europäischen Schulen mit besonderen sportlichen, künstlerischen oder musischen Begabungen: mögliche Maßnahmen (2014-09-D-46-en-7)**

Der Oberste Rat genehmigt die Abänderung des Artikels 30 der Allgemeinen Schulordnung mit sofortiger Wirkung.

<b>Genehmigter Text</b>
<p style="text-align: center;"><b>ARTIKEL 30</b></p> <p><b><u>2. Freistellungen</u></b></p> <p>a) Sportunterricht: Der Text bleibt unverändert</p> <p><b><i>b) Begabte Schüler</i></b></p> <p><b><i>i. In Ausnahmefällen kann der Direktor Schüler/innen mit besonderen sportlichen, künstlerischen oder musischen Begabungen vom regelmäßigen Unterrichtsbesuch befreien und dies ausschließlich auf Antrag ihrer gesetzlichen Vertreter (oder auf persönlichen Antrag, wenn der die Schüler/in 18 Jahre alt ist) und unter Vorlage von Bescheinigungen und/oder formellen Anträgen der zuständigen Einrichtungen, mit denen die Notwendigkeit ihrer Abwesenheit erklärt wird.</i></b></p> <p><b><i>ii. Bei wiederholten Freistellungsanträgen kann die Freistellung für maximal ein Trimester/Semester genehmigt werden und kann nur auf Vorlage einer /mehrerer Bescheinigungen und/oder formellen Genehmigungen der zuständigen Einrichtungen verlängert werden. [...]</i></b></p>

## **V. STATISTIKBERICHT ZUR INTEGRATION DER SCHÜLER MIT SPEZIFISCHEN PÄDAGOGISCHEN BEDÜRFNISSEN AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN FÜR DAS JAHR 2014 (2014-12-D-8-en-4)**

Der Oberste Rat nimmt den Jahresbericht „Statistiken zur Integration der Schüler mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen an den Europäischen Schulen für das Jahr 2014“ zur Kenntnis und unterstützt die darin enthaltenen Empfehlungen.

Das Dokument wird auf der Website veröffentlicht: [www.eurasc.eu](http://www.eurasc.eu).

## **VI. TÄTIGKEITSBERICHT DES VORSITZENDEN DER BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN FÜR DAS JAHR 2014 (2015-02-D-42-fr-2)**

Der Oberste Rat nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden der Beschwerdekammer für das Jahr 2014 zur Kenntnis.

## **VII. JAHRESBERICHT DES INTERNEN AUDITDIENSTES (2015-02-D-34-en-2)**

Der Oberste Rat nimmt den Jahresbericht des internen Auditdienstes der Europäischen Kommission für das Jahr 2014 gemäß Artikel 22(4) der Haushaltsordnung der Europäischen Schulen zur Kenntnis.

Im Hinblick auf eine verstärkte Umsetzung der vom internen Auditdienst und vom Rechnungshof herausgegebenen Empfehlungen genehmigte der Oberste Rat darüber hinaus regelmäßige Follow-up-Besprechungen, an denen idealerweise mindestens Vertreter des IAD, der Europäischen Kommission und vom BGSES (insbesondere Interne Kontroll Koordinatorin und Finanzkontrolleur) teilnehmen. Im Anschluss an vorgenannte Besprechungen wird ein regelmäßiger Folgebericht an den Haushaltsausschuss und den Obersten Rat gewährleistet.

## **VIII. JAHRESBERICHT DES FINANZKONTROLLEURS (2015-02-D-32-fr-2)**

Der Oberste Rat nimmt den Jahresbericht des Finanzkontrolleurs für das Jahr 2014 zur Kenntnis.

## **IX. JAHRESBERICHT DES LEITERS DER IKT- UND STATISTIKABTEILUNG FÜR DAS JAHR 2014 (2015-02-D-44-fr-2)**

Der Oberste Rat nimmt den IKT-Jahresbericht des Leiters der IKT-/Statistikabteilung für das Jahr 2014 zur Kenntnis und genehmigt ihn. Er bittet darum, im IKT-Bericht nicht nur verwaltungstechnische, sondern auch pädagogische Aspekte zu behandeln. Er unterstreicht darüber hinaus die Wichtigkeit der Ausarbeitung einer einheitlichen Strategie für die Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien.

## **X. JAHRESBERICHT DES GENERALSEKRETÄRS DER EUROPÄISCHEN SCHULEN (2015-01-D-70-fr-1)**

Der Oberste Rat nimmt den Jahresbericht des Generalsekretärs zur Kenntnis.

Der Bericht wird auf der Website veröffentlicht: [www.eurasc.eu](http://www.eurasc.eu).

## **XI. B-PUNKTE**

### **B.1 Vorschläge der AG „Rechtsschutz“ (2015-02-D-41-fr-2)**

Der Oberste Rat beschließt die Abänderungen des Statuts und der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer gemäß den Vorschlägen in Anhang I zu genehmigen.

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

### **B.2 GESCHÄFTSJAHR 2013**

#### **a) Entlastung der Verwaltungsräte und des Generalsekretärs für die Ausführung des Haushalts 2013**

#### **c) Jahresabschluss 2013**

Der Oberste Rat hat mit einer Gegenstimme der Europäischen Kommission beschlossen:

- den Verwaltungsräten der Schulen und dem Generalsekretär der Europäischen Schulen in Bezug auf die Haushaltsabteilung des Generalsekretariats für die Ausführung des Haushalts 2013 Entlastung zu erteilen  
und

- seinen Generalsekretär zu beauftragen, das Europäische Parlament, den Ministerrat, den europäischen Rechnungshof, das europäische Patentamt und seinen Vorgänger von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

### **B.3 Analyse des Bedarfs der Koordinatoren der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen (2015-01-D-48-en-3)**

Der Oberste Rat hat beschlossen die folgenden Vorschläge, die ab dem 1. September 2015 in Kraft, zu genehmigen:

1) dass die Koordination der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen nicht mehr in den internen Strukturen enthalten sein wird, sondern dass sie ab September 2015 durch die Haushaltslinie 601104 finanziert wird;

2) dass die Schuldirektionen die Möglichkeit haben, die Notwendigkeit zu beurteilen, die Koordinatoren der Unterstützungsmaßnahmen für ihre Teilnahme an den Klassenkonferenzen und den Besprechungen im Zusammenhang mit den Vereinbarungen über intensive Unterstützung im Laufe des Schuljahres zusätzlich zur Koordinationszeit zu entgelten, wenn letztere sich als unzureichend erweist;

3) dass von den Koordinatoren der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen in der Regel nicht verlangt wird, die unter dem Abschnitt „Sonstige Aufgaben“ (pädagogisches Profil) angegebenen Aufgaben zu übernehmen.

4) dass das „Monitoring“ des Koordinationseinsatzes der Schulen in dem von den Inspektoren erstellten jährlichen Statistikbericht enthalten ist.

**Das Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument und die Anhänge I und II des Dokuments 2011-01-D-33-fr-9 werden entsprechend aktualisiert.**

### **B.4 Vorschlag für eine neue Bewertungstabelle im System der Europäischen Schulen (2015-01-D-23-fr-2)**

Der Oberste Rat beschließt, den Vorschlag einer neuen Bewertungstabelle für das System der Europäischen Schulen im Hinblick auf ihr schrittweises Inkrafttreten ab der Abiturprüfung 2020 gemäß dem folgenden Umsetzungszeitplan zu genehmigen:

- Schuljahr 2017-2018: die Klassen S1 – S5 des Sekundarbereichs;

- Schuljahr 2018-2019: 6. Klasse Sekundarbereich
- Schuljahr 2019-2020: 7. Klasse Sekundarbereich (erste Abiturprüfungssitzung: 2020).

Definition	Alphabetische Note	Zahlennote	Leistung
Hervorragende Leistung, die, obschon sie nicht unbedingt völlig fehlerfrei ist, vollständig den verlangten Kompetenzen in dem Fach entspricht.	A	9,0-10	Hervorragend
Sehr gute Leistung, die fast vollständig den verlangten Kompetenzen in dem Fach entspricht.	B	8,0-8,9	Sehr gut
Gute Leistung, die allgemein den verlangten Kompetenzen in dem Fach entspricht.	C	7,0-7,9	Gut
Befriedigende Leistung, die allgemein den verlangten Kompetenzen in dem Fach entspricht.	D	6,0-6,9	Befriedigend
Leistung, die einem Minimum der verlangten Kompetenzen in dem Fach entspricht.	E	5,0-5,9	Ausreichend
Unzureichende Leistung, die fast keine der in dem Fach verlangten Kompetenzen erreicht.	F	3,0-4,9	Nicht bestanden (Mangelhaft)
Äußerst unzureichende Leistung, die die in dem Fach verlangten Kompetenzen nicht erreicht.	FX	0-2,9	Nicht bestanden (Ungenügend)

## B.5 Schaffung/Umwandlung/Streichung von Planstellen für Verwaltungs- und Dienstpersonal (2015-02-D-35-fr-2)

Der Oberste Rat beschließt die **Schaffung** folgender Planstellen zu genehmigen:

ES Frankfurt	0,5	Hilfslaborant/in
	3	Kindergartenhelfer/in
BSGES	1	Verwaltungsassistent des Generalsekretärs für die Untereinheit öffentliche Ausschreibungen <sup>1</sup>
	1	Assistent der Untereinheit öffentliche Ausschreibungen
ES Brüssel I	0,6	Kindergartenhelfer/in
ES Luxemburg II	1,5	Kindergartenhelfer/in
<b>Gesamt</b>	<b>7,6</b>	

**Der Oberste Rat bestätigt die ebenfalls einstimmig zustimmende Stellungnahme des Haushaltsausschusses und beschließt die Umwandlung der folgenden Planstellen:**

ES Bergen Die Entwicklung der Stellen gemäß Genehmigung des Haushaltsausschusses wird berichtet, um die Umwandlung des Äquivalenten 0,4 Stelle Kindergartenangestellte und des Äquivalenten 0,6 Stelle Hilfslaborant in eine Vollzeitstelle Informatikassistent wiederzugeben.

<sup>1</sup> Der Oberste Rat entscheidet nach einer günstigen Stellungnahme des Haushaltsausschusses einstimmig, den Vorschlag, einen der beiden Posten eines Assistenten der Untereinheit öffentliche Ausschreibungen zum Posten der Kategorie „Verwaltungsassistent“ zu erklären, zu genehmigen, um diese Untereinheit mit der angemessenen Kompetenz auszustatten.

Der Oberste Rat beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit die **Schaffung und die Höhergruppierung** der Planstellen zu genehmigen, die im Haushaltsausschuss nicht einstimmig genehmigt wurden:

BSGES                      **Schaffung** einer neuen Stelle Assistent des SAP-Koordinators, für eine begrenzte Dauer von 3 Jahren (Ende 31.12.2018) und **Schaffung** einer neuen Stelle Informatikassistent

ES Karlsruhe              Höhergruppierung einer r Stelle eines Hilfsbuchhalters in die Stele eines Buchhalters.

Die für die vorgenannten Anträge erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Haushaltsvorentwurf 2016 der antragstellenden Schulen und des Generalsekretariats eingeflossen und zugewiesen.

## **B.6 HAUSHALT 2016 DER EUROPÄISCHEN SCHULEN:**

**a) Einleitung zum Haushaltsvorentwurf 2016 (2015-02-D-38-fr-2)**

**b) Haushaltsvorentwurf 2016 der Europäischen Schulen (2015-03-D-15)**

Der Oberste Rat erkennt den Vorschlag des Haushaltsausschusses an und beschließt die Haushaltsvorentwürfe 2016 der Europäischen Schulen und des Büros des Generalsekretärs zu genehmigen. Die Mittel für die nicht gewährten Stellen (3 Stellen für ES Luxemburg II) werden gestrichen.

## **B.7 Arbeitsgruppe „Revision der GAINAGE-Kriterien“: erster Bericht (2014-12-D-5-en-3)**

Der Oberste Rat entscheidet, die hinsichtlich der Gaignage-Kriterien vorzusehenden Änderungen gemäß Anhang I des in der Sitzung vorgestellten Dokuments zu genehmigen

Der Oberste Rat hat darüber hinaus entschieden, einer neuen Arbeitsgruppe, die gemäß der vorgeschlagenen Zusammensetzung erweitert wurde, ein umfangreicheres Mandat zu erteilen. Dieses Mandat umfasst eine langfristige Reflexion (kommende zehn/fünfzehn Jahre) über das System der Europäischen Schulen im Zusammenhang mit den in den vergangenen Jahren eingeführten Änderungen und den zukünftigen Anforderungen, einschließlich der bereits von der aktuellen Arbeitsgruppe ausgemachten Themen, auf die der Oberste Rat aufmerksam gemacht wurde. Der neue Vorschlag wird in der Sitzung des Obersten Rates vom Dezember 2015 besprochen.

## **B.8 Gründung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer IT-Strategie für die Kommunikations-, Verwaltungs- und Finanzinstrumente (2014-11-D-13-fr-5)**

Der Oberste Rat genehmigt die Schaffung einer ständigen Gruppe zur Ausarbeitung einer Strategie für die (neuen) Informations- und Kommunikationstechnologien an den Europäischen Schulen gemäß den in Anhang II angegebenen Kriterien.

## **B.9 Übersetzung der Lehrpläne/Schlüsseldokumente in andere Sprachen als die Arbeitssprachen (2015-02-D-43-fr-2)**

Der Oberste Rat beschließt, eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung und Abfassung eines Vorschlags im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Lehrpläne und Schlüsseldokumente des Unterrichts- und Erziehungsmodells der Europäischen Schulen in alle Sprachen zu übersetzen, zu beauftragen

Die Arbeitsgruppe sollte ihre Schlussfolgerungen in der Sitzung des Obersten Rates im April 2016 vorstellen.

Mandat:

Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, den Bedarf einer prioritären Ausarbeitung und Erstellung eines Vorschlags über Vereinbarungen zur Übersetzung der Lehrpläne und Schlüsseldokumente des Unterrichts- und Erziehungsmodells der Europäischen Schulen unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen einzuschätzen und zu analysieren.

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Generalsekretär/Stellvertretender Generalsekretär
- Drei Inspektoren (Präsidium + 1 SWALS-Inspektor + 1)
- Zwei Mitglieder des Haushaltsausschusses (Präsidium +1)
- Direktor
- Kommission
- Interparents
- Personalvertreter

Die spanische Delegation äußerte ihr Interesse, Mitglied der Gruppe zu werden.

## **B.10 ANERKANNTE EUROPÄISCHE SCHULEN:**

### **Dossier allgemeinen Interesses:**

#### **a) Dossier allgemeinen Interesses - Internationale Schule Differdange (Großherzogtum Luxemburg) – (2015-01-D-74-fr-2)**

Der Oberste Rat genehmigt das Dossier allgemeinen Interesses, das von den luxemburgischen Behörden vorgestellt wurde und das den Anforderungen der ersten Etappe des Anerkennungs- und Kooperationsverfahrens gemäß den in Mondorf festgelegten Bestimmungen entspricht. Die luxemburgischen Behörden werden somit aufgefordert, ein Konformitätsdossier für den Kindergarten, den Primar- und den Sekundarbereich vorzulegen.

### **Konformitätsdossiers :**

#### **b) Scuola Europea di Brindisi (Italien): Konformitätsdossier – 6. und 7. Klasse des Sekundarbereichs (2015-01-D-61-fr-2)**

Der Oberste Rat genehmigt das von den italienischen Behörden unterbreitete Konformitätsdossier für die Klassen 6-7 des Sekundarbereichs sowie für das Abitur an der Scuola Europea di Brindisi. Nach Auffassung des OR erfüllt das vorgenannte Dossier die Anforderungen der zweiten Phase des Anerkennungs- und Kooperationsverfahrens.

#### **c) Konformitätsdossier – Europa School UK (S1-S5) – (2015-02-D-8-en-2)**

Der Oberste Rat genehmigt das von den britischen Behörden unterbreitete Konformitätsdossier für die Klassen S1-S5 an der „Europa School UK“. Nach Auffassung des OR erfüllt das

vorgenannte Dossier die Anforderungen der zweiten Phase des Anerkennungs- und Kooperationsverfahrens.

**d) Konformitätsdossier – Europa School UK (S1-S5) – (2015-02-D-8-en-2)**

Der Oberste Rat genehmigt das von den britischen Behörden unterbreitete Konformitätsdossier der „Europa School UK“ für die Klassen S6-S7. Nach Auffassung des OR erfüllt das vorgenannte Dossier die Anforderungen der zweiten Phase des Anerkennungs- und Kooperationsverfahrens.

**B.11 EUROPÄISCHES ABITUR:**

**Follow-up der neuesten Berichte der Vorsitzenden des europäischen Abiturprüfungsausschusses 2008-2014 (2015-01-D-34-en-2)**

Der Oberste Rat nimmt das vorliegende Dokument zur Kenntnis und beschließt, dem Büro des Generalsekretärs das Mandat zu erteilen, über seine Europäische Abiturprüfungsabteilung einen Vorschlag zu den in Zukunft zu treffenden Maßnahmen in den in der Schlussfolgerung enthaltenen Bereichen zu erstellen.

**Harmonisierung in der Abiturprüfungsstufe (2015-01-D-18-en-3)**

Der Oberste Rat genehmigt das vorliegende Dokument im Hinblick auf seine Anwendung ab der Abiturprüfungssitzung 2016, was die Abänderung des nachfolgend angegebenen Artikels 26 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen erforderlich macht:

<b>Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen</b> <b>Genehmigter Text</b>
<b>Kapitel III, DIENSTANWEISUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES LEHRKÖRPERS</b>  <b>ARTIKEL 26</b> <b>Arbeit in der Klasse</b>  1. Alle Lehrkräfte des Kindergartens und der Primarstufe müssen in der Lage sein, schriftlich über die Planung der in der Klasse durchzuführenden Arbeit Rechenschaft abzulegen. Die Jahresplanung und die mehrwöchentliche Planung sind dem stellvertretenden Direktor abzugeben.  2. Die Lehrkräfte der Sekundarstufe müssen jedes Jahr eine klare und übertragbare schriftliche Unterrichtsplanung für jedes Fach, das sie unterrichten, erstellen.  Im Sinne der Harmonisierung werden die Planungsunterlagen für die 7. Klasse von allen Lehrkräften, die dasselbe Fach an einer selben Schule unterrichten, gemeinsam genehmigt und ausgearbeitet. Diese Aufgabe wird von den Fachkoordinatoren koordiniert. Es ist äußerste empfehlenswert, diese Praxis auf die 6. und 5. Klasse und, sollte die Schuldirektion dies als zweckmäßig erachten, auch auf die übrigen Klassen auszuweiten.  Die Lehrkräfte der Sekundarstufe müssen ferner ein regelmäßig aktualisiertes persönliches Heft des durchgenommenen Lehrstoffs führen, aus dem die Beziehung zwischen der Unterrichtsplanung und dem tatsächlich durchgenommenen Lehrstoff deutlich wird.

Die Planungsunterlagen und das Heft des durchgenommenen Lehrstoffs werden am Ende des Schuljahres in das Schularchiv aufgenommen und dort über einen dreijährigen Zeitraum aufbewahrt. Die Schuldirektion achtet auf eine einheitliche Struktur dieser Unterlagen in einem Standard-EDV-Format (.doc; .pdf; .xls...)

3. Diese Dokumente haben der Schulleitung und den Inspektoren jederzeit zur Verfügung zu stehen.

### **B.12 Entwurf des Sitzungskalenders für das Schuljahr 2015/2016 (2015-03-D-3-fr-1)**

Der Oberste Rat genehmigt den Sitzungskalender für das Schuljahr 2015/2016 unter Vorbehalt der vom Generalsekretär beantragten Abänderungen, das heißt: Der letzte Tag der Sitzung des GPA wird zukünftig ein vollständiger Tag sein (und nicht mehr auf den Vormittag beschränkt sein).

### **B. 13. Festlegung des Ortes und des Zeitpunkts der folgenden Sitzung**

**Am 1., 2. und 3. Dezember 2015 in Brüssel.**



**Abänderung des Statuts und der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer,  
genehmigt vom Obersten Rat vom 15., 16. und 17. April 2015 in Prag.**

**Statut der Beschwerdekammer der Europäischen  
Schulen**

**Genehmigter Text**

**ARTIKEL 1**

1. Die Beschwerdekammer, auf die sich Artikel 27 der Konvention zum Statut der Europäischen Schulen bezieht, setzt sich aus **sieben** Mitgliedern zusammen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt werden.

**ARTIKEL 11**

1. Die Plenarsitzung der Beschwerdekammer setzt sich aus **sieben** Mitgliedern zusammen.
2. Auf Einladung des Vorsitzenden versammelt sich die Beschwerdekammer zu Plenarvollversammlungen, wenn die Erfüllung ihres Dienstauftrags und die Anwendung des vorliegenden Regelwerks zur Funktionsweise der Kammer dies verlangt. Der Vorsitzende veranlasst ebenfalls eine solche Einberufung, wenn mindesten drei Mitglieder der Kammer dies beantragen.
3. Für die reibungslose Funktionsweise der Plenarversammlungen der Beschwerdekammer ist das Quorum von **fünf** amtierenden Mitgliedern erforderlich.

**ARTIKEL 12**

5. Unter den in der Verfahrensordnung festgelegten Bedingungen kann die Beschwerdekammer in bestimmten Fällen in Einzelrichterbesetzung tagen.
6. Die Beschwerdekammer kann unter den in der Verfahrensordnung festgelegten Bedingungen in Abteilungen, die aus drei Mitgliedern bestehen, tagen, um eine von einem Einzelrichter entschiedene Rechtssache zu überprüfen.
7. Die Beschwerdekammer kann unter den in der Verfahrensordnung festgelegten Bedingungen in einem Sondergremium, bestehend aus fünf Mitgliedern, tagen, um eine Rechtssache, die von einer aus drei Richtern zusammengesetzten Abteilung entschieden wurde, zu überprüfen.

## Verfahrensordnung der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

### Genehmigter Text

#### ARTIKEL 20

Die Beschwerdekammer tagt entweder im Plenum **oder in einem Sondergremium, bestehend aus fünf Mitgliedern**, oder in Abteilungen, die aus drei Mitgliedern bestehen. **Unbeschadet der Fälle, die im Rahmen der unter Titel II der vorliegenden Ordnung genannten besonderen Verfahren vorgesehen sind, kann sie auch unter den in Artikel 20bis festgelegten Bedingungen in Einzelrichterbesetzung tagen.**

#### ARTIKEL 20bis

**Auf Beschluss des Vorsitzenden der Beschwerdekammer können die Rechtssachen, die an das als Berichterstatter bezeichnete Mitglied übertragen wurden, von diesem in seiner Eigenschaft als Einzelrichter entschieden werden, wenn keine schwierigen Rechtsfragen oder Rechtslagen vorliegen, die Rechtssache von begrenzter Bedeutung ist und keine sonstigen besonderen Umstände vorliegen.**

#### ARTIKEL 21

Der Vorsitzende der Beschwerdekammer, der Vorsitzende der Abteilung **oder der Einzelrichter** eröffnet und leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

#### ARTIKEL 22

Nach der Verlesung des Berichtes durch das Mitglied der Beschwerdekammer, das als Berichterstatter ernannt worden ist, **oder durch den Einzelrichter** bringen die Parteien oder deren Vertreter ihre mündlichen Bemerkungen unter Zugrundelegung ihrer Schriftsätze vor. Die Mitglieder der Beschwerdekammer **oder der Einzelrichter** sind berechtigt, Fragen zu stellen. Sie können gegebenenfalls auch Zeugen, Sachverständige oder Verwaltungsbeamte der Europäischen Schulen anhören, um jegliche zweckdienliche Erläuterung zu erhalten.

#### ARTIKEL 25

- (...)
- a) die Feststellung, dass er von der Beschwerdekammer erlassen ist, sowie gegebenenfalls die Feststellung der Abteilung **oder des allein beschließenden Einzelrichters**;
- (...)
- c) den Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, **oder im Fall einer Beschlussfassung durch einen Einzelrichter, den Name dieses Einzelrichters**;

## ARTIKEL 26

Der Vorsitzende und die Mitglieder, die an der Beratung teilgenommen haben, **oder der allein beschließende Einzelrichter** sowie der Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnen die Urschrift des Beschlusses. Der Leiter der Geschäftsstelle stellt allen Parteien eine Abschrift zu.

## ARTIKEL 32

Ist die Beschwerdekammer für eine Beschwerde offensichtlich unzuständig oder ist eine Beschwerde offensichtlich unzulässig oder nicht rechtlich begründet, so kann sie, ohne das Verfahren fortzusetzen, durch eine mit Gründen versehene **Anordnung** des Vorsitzenden oder des **von ihm bezeichneten** Berichterstatters entscheiden.

- **Kapitel VIII** der *Verfahrensordnung*  
**Verweisung an eine Abteilung, bestehend aus drei Mitgliedern**

## ARTIKEL 40bis

1. Unabhängig von dem in den Artikeln 39 und 40 vorgesehenen Wiederaufnahmeverfahren, können die unter den in Artikel 20bis und 32 der vorliegenden Ordnung festgelegten Bedingungen getroffenen Entscheidungen in Ausnahmefällen auf ausdrücklichen Antrag einer Partei und unter Angabe eines schwerwiegenden Grundes, der innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Entscheidung eingereicht wird, an eine Abteilung aus drei Mitgliedern verwiesen werden.

2. Die Entscheidung einer Verweisung oder der Ablehnung eines Verweisungsantrags wird vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer getroffen oder, wenn die Rechtssache von ihm entschieden wurde, vom Vorsitzenden der Abteilung, der die Rechtssache zugewiesen werden könnte. Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

3. Im Falle der Verweisung darf in der Abteilung aus drei Mitgliedern nicht das Mitglied der Beschwerdekammer vertreten sein, das als Einzelrichter entschieden hat. Sie entscheidet durch Beschluss gemäß den Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens.

- **Kapitel IX** der *Verfahrensordnung*  
**Verweisung an das Sondergremium, bestehend aus fünf Mitgliedern**

## ARTIKEL 40ter

1. Unabhängig von dem in den Artikeln 39 und 40 vorgesehenen Wiederaufnahmeverfahren können die Entscheidungen, die von einer Abteilung aus drei Mitgliedern getroffen wurden und nicht den in Artikel 40 bis.3 beschriebenen entsprechen, in Ausnahmefällen auf ausdrücklichen Antrag einer der Parteien und unter Angabe eines besonders schwerwiegenden Grundes, der innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung der Entscheidung eingereicht wird, an

ein Sondergremium aus fünf Mitgliedern verwiesen werden.

2. Die Entscheidung einer Verweisung oder der Ablehnung eines Verweisungsantrags wird vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer nach Anhörung des Vorsitzenden der betroffenen Abteilung oder, in dem Fall dass es sich bei Letzterem um den Vorsitzenden der Beschwerdekammer handelt, des Vorsitzenden einer anderen Abteilung getroffen. Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

3. Im Falle der Verweisung darf das Sondergremium aus fünf Mitgliedern mit Ausnahme des Vorsitzenden keine Mitglieder umfassen, die in der betroffenen Abteilung getagt haben. Es entscheidet durch Beschluss gemäß den Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens.

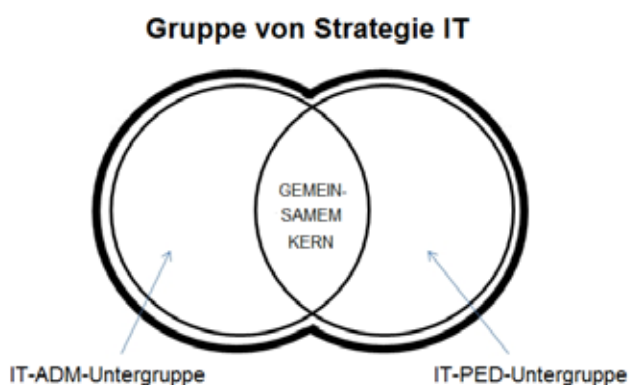
### Zusammensetzung und Funktionen der Gruppe zur Ausarbeitung einer Strategie für die (neuen) Informations- und Kommunikationstechnologien an den Europäischen Schulen.

Zusammensetzung und Funktionen der Gruppe zur Ausarbeitung einer Strategie für die (neuen) Informations- und Kommunikationstechnologien an den Europäischen Schulen. Ihre Hauptziele sind:

- ü Vorschlagen von IT-Governance-Verfahren, Überwachung ihrer Umsetzung und der Einhaltung der vom Obersten Rat oder dem Generalsekretär der Europäischen Schulen getroffenen Entscheidungen,
- ü Definition einer mit der Strategie der Europäischen Schulen übereinstimmenden IT-Strategie,
- ü Gewährleistung einer Kohärenz und Harmonisierung in der IT-Entwicklung der Europäischen Schulen,
- ü Ausarbeitung eines Mehrjahres-IKT-Plans, der es ermöglicht, die Zielsetzungen zu erreichen und gleichzeitig die geltenden Haushaltsverfahren einzuhalten
- ü Die Förderung eines gemeinsamen Ressourcenpools (gemeinsames Helpdesk, Fortbildung,...).

Diese Gruppe umfasst zwei Untergruppen mit gemeinsamem Kern, die getrennte Besprechungen abhalten:

- Die Aufgabe einer Untergruppe besteht darin, alle pädagogisch ausgerichteten Themen zu behandeln – **IT PED**;
- die der anderen, alle Themen im Zusammenhang mit verwaltungstechnischen und finanziellen Aspekten – **IT ADM**.



Der gemeinsame Kern setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Der Leiter der Informatik- und Statistikabteilung des Zentralbüros;
- 1 Vertreter der Direktoren;
- 1 Vertreter der IT-Assistenten.

Seine Funktion umfasst insbesondere die Koordination der Aktivitäten der beiden Untergruppen.

Die in der IT-PED-Untergruppe ausgearbeiteten Vorschläge dürfen in keinem Fall Verpflichtungen im System schaffen, ohne dass deren technischen und verwaltungstechnischen Auswirkungen von der IT-ADM-Untergruppe bewertet und unterstützt wurden.

Die Vorschläge der beiden Untergruppen werden stets den zuständigen Organen der Europäischen Schulen zur Genehmigung vorgelegt.

### **V.1 Zusammensetzung und Funktionen der IT-ADM-Untergruppe**

Diese Untergruppe hat die Verpflichtung, mindestens 2 Mal pro Jahr zusammenzutreten und setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter der IT-Abteilung als Vorsitzender der Untergruppe, der die Möglichkeit hat externe Fachleute einzuladen (IT-Experte,...),
- dem Generalsekretär (oder seinem Stellvertreter),
- 1 Vertreter der Direktoren,
- 2 Vertretern der IT-Assistenten
- 1 von der Europäischen Kommission bezeichneten IT-Experte.

Die Funktionen der IT-ADM-Untergruppe umfassen:

- die Ausarbeitung eines jährlichen IT-Berichts und **des Mehrjahresplans für IT-ADM,**
- die Schaffung und Überwachung der Lenkungsausschüsse der IT-ADM-Projekte entsprechend der geltenden Projektmanagement-Methodik,
- die Information aller Interessensgruppen der Ergebnisse und/oder der getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die IT-ADM-Projekte,
- die Gewährleistung des Informations- und Leistungsmanagements und der Kontinuität des IT-Systems der Europäischen Schulen,
- die Festlegung und Mitteilung der Funktionen und Zuständigkeiten aller IT-ADM-Akteure der Europäischen Schulen und des Zentralbüros (darunter die Informatikassistenten und die wichtigsten IT-ADM-Nutzer),
- die Gewährleistung einer Zweiwegekommunikation mit den Endverbrauchern des IT-ADM-Systems der Europäischen Schulen (**Verwaltungspersonal**)
- die Verstärkung und Konsolidierung/Vereinheitlichung der Dienstleistungen (Definition von SLA, OLA,...) und der Daten des IT-Systems der Europäischen Schulen
- die Einrichtung einer effizienten und nutzerorientierten Zentralverwaltung (SLA,...),
- die Beurteilung der guten Funktionsweise der vorhandenen Verfahren im IT-ADM-System,
- das Hinweisen auf in den Verwaltungs- und Pädagogiknetzen erlaubten und/oder empfohlenen neuen Technologien,
- die Definition der Leitlinien und Zielsetzungen für die Verwendung der für die IT-ADM-Ausbildung vorgesehene Haushaltslinie und Überwachung ihrer Umsetzung.
- **Festlegung des technischen Rahmens und der Informatik- und Netzwerkinfrastruktur, die in den Schulen für die allgemeine und berufliche Bildung zur Verfügung stehen, und Bewertung ihrer Bedarfsangepasstheit.**

### **V.2 Zusammensetzung und Funktionen der IT-PED-Untergruppe**

Diese Untergruppe hat die Verpflichtung, mindestens 2 Mal pro Jahr zusammenzutreten, und setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter der Abteilung für Pädagogische Entwicklung als Vorsitzender der Untergruppe, der die Möglichkeit hat externe Fachleute einzuladen (Experte,...),
- dem Leiter der IT-Abteilung,
- dem Leiter der Abiturprüfungsabteilung,
- 1 Vertreter der Direktoren,
- **2 Vertretern des Lehrkörpers (einer für den Kindergarten/Primarbereich und einer für den Sekundarbereich), von denen einer ein IKT-Koordinator ist,**
- 2 Vertretern der Inspektoren, einer für den Kindergarten und Primarbereich, der andere für den Sekundarbereich,
- 1 von Interparents bezeichnetem Mitglied,
- **1 von COSUP bezeichnetem Mitglied,**
- 1 Vertreter der Direktoren der anerkannten Schulen (Gast).

Die der IT-PED in Übereinstimmung mit der Strategie der Europäischen Schulen anvertrauten Funktionen umfassen:

- *Vorschläge zu erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Verbesserung der digitalen Kompetenzen der Schüler in allen Stufen ihrer Schulausbildung,*
- *Beurteilung der in den Schulen gestarteten Pilotprojekte im Bereich pädagogische IT-Innovationen und ihre harmonisierte Umsetzung in allen Schulen im Erfolgsfall,*
- *Vorschläge zu Modellen des IT-Einsatzes zu pädagogischen Zwecken, einschließlich für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen,*
- *Überarbeitung der Bedeutung der IT in der Organisation der Unterrichte und der Lehrpläne,*
- *Definition der Leitlinien und Zielsetzungen der IT-Fortbildung für das Pädagogikpersonal.*
- *Unterbreiten von Vorschlägen zur Förderung und Erleichterung des Einsatzes von Fernunterricht in Übereinstimmung mit der Strategie der Europäischen Schulen (Einhaltung der festgelegten technischen und finanziellen Grenzen),*
- *Unterbreiten von Empfehlungen für die pädagogische Nutzung von Umgebungen für die allgemeine und die berufliche Bildung auch im Fernkurs,*
- ***Gewährleistung einer Zweiwegekommunikation mit den Endverbrauchern des IT-PED-Systems der Europäischen Schulen (Pädagogikpersonal)***
- *Beitrag zur Ausarbeitung eines jährlichen IT-Berichts in Bezug auf die pädagogischen Einsätze und Innovationen im Zusammenhang mit den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien.*
- *Überwachung des Fernunterrichts in der Praxis*
- ***Ausarbeitung des Mehrjahresplans für die IT-PED.***